

ÜBERSICHTSTABELLE zu den Vereinsförderrichtlinien der Stadt Erlenbach a.Main (Stand 01.05.2026)

	Förderberechtigte	Bedingungen/Hinweise	
1. Allgemeine Fördervoraussetzungen	im Vereinsregister eingetragene Vereine mit Sitz in Erlenbach a.Main sowie kirchliche Kinder- und Jugendgruppen	ortsansässig, im Vereinsregister eingetragen, Förderung freiwillig, kein Rechtsanspruch, zweckgebunden, Entscheidung durch Stadtrat im Rahmen Haushalt	
Förderarten	Fördergegenstand	Bedingungen/Hinweise	Zuschusshöhe
2. Zuschüsse für Aufwendungen	Anschaffungen für Pflege und Unterhalt von Vereinsanlagen und die Kinder- und Jugendarbeit	förderfähige Ausgaben mindestens 500 € (gilt nicht für Kinder- und Jugendarbeit), Einzelposten < 100 € nicht förderfähig, Antrag bis spätestens 31.03. des Folgejahres, Einzelnachweise erforderlich	Staffelung nach Summe der förderfähigen Ausgaben: 500 bis 10.000 € = 13 bis 20 % über 10.000 € = 12 %
	Erwerb von dem Vereinszweck dienende Bedarfsgüter	Antrag vor dem Kauf (Frist bis spätestens 30.10. für Folgejahr), bei förderfähigen Ausgaben > 5.000 € drei Angebote einzuholen, Verwendungsnachweis erforderlich	
3. Investitionskostenzuschuss (bauliche Maßnahme)	Erweiterung, Modernisierung, Instandsetzung und Sanierung von Vereinseinrichtungen (insb. Energieeinsparung/Klimaschutz)	Verein mind. 12 Monate registriert, laufender Unterhalt ausgeschlossen, Antrag vor Maßnahmenbeginn (Frist bis spätestens 30.10. für Folgejahr), max. förderfähige Ausgaben 300.000 € (Bagatellgrenze 2.500 €), Eigenleistungen anrechenbar (Std.satz. Mindestlohn, Nachweis), Kumulierung mit Förderung anderer Stellen (z. B. BLSV) möglich, Verwendungsnachweis erforderlich, Eigenanteil Verein mind. 10 %, keine Förderung von Zwischenfinanzierungskosten, keine Anrechnung auf Jahreszuschuss	12 % der förderfähigen Ausgaben (max. 36.000 €, min. 300 €) max. Fördersumme pro Verein über Zeitraum von 5 Jahren = 36.000 €
4. Pauschale Zuschüsse	Jahreszuschüsse; Zuschüsse für vereinseigene Immobilien und Anlagen	Festlegung durch Stadtrat, keine Antragstellung erforderlich, Auszahlung automatisch (Jahreszuschuss Ende Kalenderjahr, Anlagenpauschale zum 01.03.)	Individuell festgelegt

Förderarten	Fördergegenstand	Bedingungen/Hinweise	Zuschusshöhe
6. Übungsleiter-/ Ensembleleiterzuschuss	qualifizierte Leiter im Sport- oder Musikbereich	Antrag nach Bewilligung staatlicher Förderung bzw. Förderung Verband, Nachweise erforderlich	Sport: Verdopplung des staatlichen Zuschusses (Stadt/Landratsamt) Musik: Verdoppelung des Zuschusses des Landesverbandes
7. Ehrengabe Vereinsjubiläen	Jubiläen	erstmalig für 25 Jahre, danach zu allen weiteren 25-Jahreschritten, Zweckbindung für Jubiläumsfeier im festlichen Rahmen, evtl. Kosten Stadt für Beteiligung an Feierlichkeit wird angerechnet	bis zu 5 € pro Vereinsjahr max. 500 € pro Jubiläum
8. Jugendförderung - Mitglieder	Aktive Mitglieder unter 18 Jahren	Nachweis Mitgliederzahlen (z. B. Verbandsmeldung), Antrag gesammelt zum Jahresende	15 € pro Mitglied unter 18 Jahren / Jahr
9. Jugendförderung - Freizeiten	Mehrtägige betreute Freizeiten, Reisen, Zeltlager	Teilnehmer <18 Jahre, max. 10 Tage/Jahr, keine Vollfinanzierung durch Dritte, Betreuungsschlüssel 1:8, Antrag mit Teilnehmerliste und Nachweisen	2,50 €/Tag je Teilnehmer unter 18 Jahren (5,00 € mit Inklusionsbedarf) 2,50 €/Tag je Betreuer
10. Jugendförderung - Partnerstadt	Fahrten zu Partnerstädten oder Gegenbesuche	statt Tagessatz, Nachweis Fahrtkosten erforderlich	30 % der Fahrtkosten, max. 500 € pro Fahrt
11. JULEICA-Zuschuss (außerhalb der Richtlinien)	JULEICA-Card	Vorlage Antragsformular Kreisjugendring Miltenberg	38,00 € Gemeindeanteil
Allgemeines		Bedingungen/Hinweise	
12. Nicht förderfähige Kosten	-	Einzelposten <100 €, wirtschaftliche Tätigkeiten (Gastronomie, Vermietung, Werbung, Sponsoring), bei Berechtigung Vorsteuerabzug nur Nettoausgaben	-
13. Antragstellung allgemein	Einreichung von Förderanträgen	i.d.R. formlose schriftliche Anträge, Nachweise erforderlich	-
14. Auszahlung / Verwendungsnachweis	Auszahlung bewilligter Investitionskostenzuschüsse für baul. Maßnahmen und größere Bedarfsgüter	nach Prüfung der Unterlagen, frühestens mit Eintritt Rechtskraft des Haushalts, Verwendungsnachweis verpflichtend, Mittel zweckgebunden	-
15. Ausnahmen	Abweichung von Richtlinien	Stadtrat kann in begründeten Einzelfällen abweichend entscheiden	-